

Amtliche Bekanntmachung 023/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Mechatronik
Abschluss: Master of Science
Vom 12.02.2026
Version 3 gültig ab dem 01.09.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Mechatronik Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-MECM	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41- MECM	Aufbau des Studiengangs
§ 42- MECM	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-	nicht belegt
§ 44- MECM	Master-Thesis
§ 45- MECM	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46- MECM	Tabellen zum Studiengang
§ 47-	nicht belegt
§ 48-	nicht belegt
§ 49-	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MECM	Inkrafttreten
§ 51-MECM	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-MECM Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Mechatronik beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-MECM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Mechatronik gewählt. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Masterstudiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehrseinheiten entsprechend der SPO des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der Credit Points. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Modulnote § 17 Absatz 3 SPO/Teil A. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP. Die gewählten Fächer des Wahlpflichtmoduls sind vorab vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu genehmigen. Mindestens 3 CP im Modul MECM310 müssen dabei in einem ingenieurtechnischen Fach und bewertet abgelegt werden.

§ 42-MECM Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ für Studienleistungen bzw. „XP“ für Prüfungsvorleistungen bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MECM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Wird die Lehrveranstaltung auf Deutsch abgehalten, können Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent.

§ 43-MECM Praktisches Studiensemester

- nicht belegt -

§ 44-MECM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Master-Thesis und des Abschlusskolloquiums noch maximal 12 CP des Masterstudiums fehlen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate.

§ 45-MECM Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 46-MECM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen der Tabellen:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-MECM. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-MECM. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3 -MECM
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
LA	Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „O.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

GFN = Gewicht für die Bildung der Fachnote

Masterstudiengang Mechatronik						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
MECM110	Personalführung und Management	1	4	6		XS/1S		KI/45 o. MP/20	
MECM120	Mathematische Algorithmen	1	4	6				KI/90 o. MP/20	
MECM130	Industrierobotik	1	5	6		XS/1S		(KI/45 o. MP/20) + PA	50/50/0
MECM140	Makro- und Mikromechatronische Systeme	1	6	6		XS/1S		(KI/90o.MP/ 20)+Re/20	50/50/0
MECM150	F+E Projekt 1	1	4	6				(PA/1S+St/1S +Re/20)	
MECM210	Künstliche Intelligenz und Datenanalyse	2	4	6				PA/1S	
MECM220	Sichere cyber-physikalische Systeme	2	4	6			XP/1S	KI/120 o. MP/20	
MECM230	Systems Engineering	2	6	6				PA/1S + KI/60	
MECM240	Eingebettete Systeme	2	4	6			PA/1S	KI/120 o. MP/20	
MECM250	F+E Projekt 2	2	4	6				(PA/1S+ St/1S + Re/20)	
MECM310	Wahlpflichtmodul	3		5					
MECM320	Masterthesis	3		20	s. §44			MT/6M	
MECM330	Abschlusskolloquium	3		5				(Re/20 + MP/30)	
Summen			46	90					

Masterstudiengang Mechatronik			Abschluss: Master of Science		Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
MECM110	Personalführung und Management	Personalführung und Management	1	1	
MECM120	Mathematische Algorithmen	Mathematische Algorithmen	1	1	
MECM130	Industrierobotik	Industrierobotik	1	1	
MECM140	Makro- und Mikromechatronische Systeme	Makro- und Mikromechatronische Systeme	1	1	
MECM150	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 1	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 1	1	1	
MECM210	Künstliche Intelligenz und Datenanalyse	Künstliche Intelligenz und Datenanalyse	1	1	
MECM220	Sichere cyber-physikalische Systeme	Sichere cyber-physikalische Systeme	1	1	
MECM230	Systems Engineering	Systems Engineering	1	1	
MECM240	Eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme	1	1	
MECM250	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 2	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 2	1	1	
MECM310	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	1	1	
MECM320	Masterthesis	Masterthesis	1	3	
MECM330	Abschlusskolloquium	Abschlusskolloquium	1	1	

§ 47-xxxM nicht belegt

§ 48-xxxM nicht belegt

§ 49-xxxM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MECM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 11.07.2019 mit redaktioneller Korrektur vom 19.12.2019, Version 2 außer Kraft.

§ 51-MECM Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mechatronik an der Hochschule Karlsruhe vor dem 01.09.2026 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 10.12.2019 Version 2 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 31.8.2028 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 19.12.2019, Version 2 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mechatronik an der Hochschule Karlsruhe vor dem 01.09.2026 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Karlsruhe, den 12.02.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026